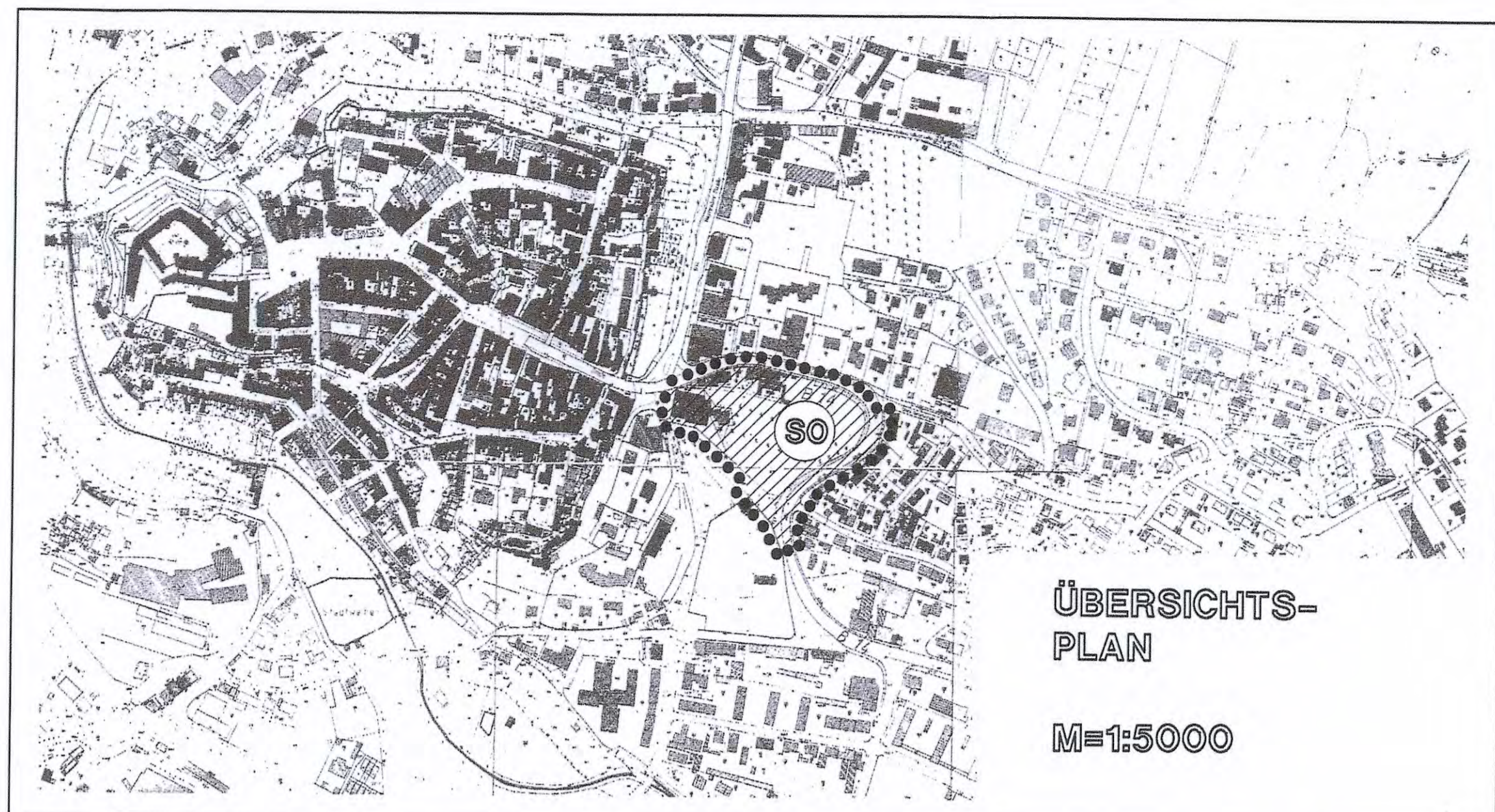


BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET EINKAUFZENTRUM BIERHALSBERG



BEBAUUNGSPLAN LEGENDE: A. VERBINDLICHE FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN IN DER SCHARLONE

1	2
3	4
5	6

1= ART DER NUTZUNG, BAUMASSE
2= ZAHL DER ZULASSIGEN GESCHOSSE
3= GRUNDSTÜCKSZAHL GRZ
4= GESCHOSSENFACHENZAHL GFZ
5= DACHNEGUNG
6= BAUMASSENZAHL BMZ

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§91 NR.1 BAU GB)**
- SO SONSTIGES SONDERGEBIET GEBIET FÜR EINKAUFZENTRUM ZULASSIG SIND:
- EINKAUFZENTRUM-FACHGESCHÄFTE, NUR DIE UNTER B3 GENANNTEN MIT DEN FESTGESETZTEN VERKAUFLÄCHENBEGRENZUNGEN WÄHREND ZULASSIG SIND:
- GESCHÄFTS- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERRSCHUNGSGEWERBES UND VERGÄNGLICHKEITEN, AUSGENOMMEN DISKOTHEKEN
- WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BERATSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSPERSONEN UND BETRIEBLEITER
- IV ZAHL DER GESCHOSSE IM SONDERGEBIET ALS HOCHSTGRENZE
- 2. BAUMASSE (§9 III NR.2 BAU GB)**
- FRÜHSTRICHUNG, GEBÄUDE HALPTRICHTUNGEN
BAUGRENZE (BLAU)
- 3. VERKAUFLÄCHEN (§91 NR.1 BAU GB)**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN/VERKEHRSFLÄCHEN (HELLGRÜN)
GEHWEGFLÄCHEN (DUSSELGRÜN)

- 4. GRÜNFLÄCHEN (§91 NR.25 BAU GB)**
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT
SIEHE B2 NR. 3. PFLANZARTEN
VORHANDENE, ZU ERHALTENDE BÄUME
VORHANDENE, ZU BESITZENDE BÄUME
NEU ZU PFLANZENDE BÄUME
1. WUCHSORDNUNG
NEU ZU PFLANZENDE BÄUME
2. WUCHSORDNUNG
DACHFLÄCHEN MIT EXTENSIVER DACHBEGRIENUNG
- 5. GELTUNGSBEREICH (§91 VII BAU GB)**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 6. SONSTIGES**
- SICHTDRECKE (HALTE- UND ANFAHRTSICHT)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
LÄRMSCHUTZMASSNAHME

- CRATAEGUS X PRUNIFOLIA
PRUNUS AVALANSA
PRUNUS SPEC.
SORBUS AUCUPARIA
SORBUS ARIA
SORBUS INTERMEDIA
- 3.3 STRÄUCHER
- AMELANCHER LAMARCKII
BERBERIS VULGARIS
CORNUS SANGUINEA
CORNUS MAS
CORNYLUS AVELLANA
CRATAEGUS MONSIEURIANA
CRATAEGUS LAEVIGATA
EUONYMUS EUROPAEUS
LIGULSTRUM VILGARE
LONICERA X YLLOSTEM
PRUNUS MAHALES
RIBES ALPIMUM
ROSA CANINA
ROSA MULTIFLORA
ROSA RUBIGINOSA
ROSA SPEC.
SALIX CAPREA
SAMBUCUS NIGRA
VIBURNUM LANTANA
- PFLAUMENDORN
ZIER-KIRSCH
ERBESCH
MEHLBEERE
SCHWEDISCHE MEHLBEERE
- KLIPPER-FELENBERNIE
ROTER HÄRTGEL
KORNELKIRSCH
HASELNUSS
ENIGERLIGER WEISSDORN
ZWEIFRÜHLIGER WEISSDORN
PFAFFENHÜTCHEN
GEWÖHNLICHER LIGUSTER
GEWÖHNLICHE HECKENKIRSCH
STERN-WEICHEL
ALPEN-JOHANNISBERE
WILDE ROSEN + SORTEN
- 3.4 KONIFERN
- LUNJERUS COMMUNIS
TAXUS BACCATA
- GEWÖHNLICHER WACHOLDER
GEMENE EBBE

B1. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, BAULICHE ANLAGEN

- DACHNEGUNG:** 0 - 45° BEI BETRIEBSGEBÄUDEN, FLACHDACH ODER SATTELDACH, GROSSE DACHFLÄCHENANTEILE SIND IN EINZELNELEMENTE AUFLÖSSEN
- DACHDECKUNG:** BLECHDECKUNG, DACHBEGRIENUNG, ZEGELNDECKUNG
- TRAUFHOHEN:** BEI BETRIEBSGEBÄUDEN MAX. 16,50 M
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. IV
- FASSADEN:** GRUNDSÄTZLICH SIND DIE AUSSENAWÄNDE ZU VERPUTZEN (GLATT- UND KRATZPUTZ) IN AUSNAHMENFÄLLEN SIND VORGEHANGTE PANEELELEMENTE MÖGLICHST DIE FASSADEN SIND STANDORT- UND ALTFESTIGKEIT AUSZUWÄHLEN AUF EINE GLEICHUNG DER GROSSEN FASSADENFLÄCHEN IST WERT ZU LEGEN

- WERBEANLAGEN:** WERBEANLAGEN ÜBER 1,00 M² SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG UND NUR AM ORT DER BESTIMMUNG ZULASSIG. AN GEBÄUDEN FESTZULEGENDEN WERBEANLAGEN SIND ZULASSIG, WENN SIE DAS STRASSEN- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT VERLUSTSTÄNDIG FREIHALTEN. FREIHALTUNG PÄLLE SIND AUSNAHMEN ZULASSEN. WENN DIE GRÖSSE MAX. 5,00 M² IN WERBEFLÄCHE UND GEMISCHTFLÄCHENÜBERSCHREITUNGEN KÖNNEN AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE SICH DER FASSADENFLÄCHE UNTERORDNEN BEI LEUCHTWERBEN SIND GLEICHE FARBEN UND WECHSELN UNZULASSIG.
- SICHTDRECKE:** IM BEREICH DES SICHTDRECKES SIND UNZULASSIG:
- STELLENPLATZ UND GARAGEN
- NEBENANLAGEN NACH §14 BAUNVO
- ENFRENDUNGEN UND BEWÜSSUNG MIT MEHR ALS 80CM HOHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE (AUSGENOMMEN EINZELBAUME MIT EINEM KRONENANSATZ VON MINDESTENS 2,00M HOHE)

B2. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, GRÜNORDNUNG

- 1. GRUNDLAGEN UND ZIELE (§ 9 ABS. 8 BAUGB, BEGRÜNDUNG)**
- GRUNDLAGEN DER IM BEBAUUNGSPLAN INTEGRIERTE GRÜNORDNUNGSPLAN SETZT NACH § 9 ABS. 1 BAUGB NR. 14-16, 20, 22, 25 SOWIE § 178 DIE NUTZUNG DER GRÜNFLÄCHEN, IHR BEHANDLUNG UND VERBÄNDERLICHE ANPFLANZUNGEN IN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN BEREICHEN FEST. GEMÄSS ART. 9 + 6 BAYMSCHG UND NACH § 16 BAUGB WERDEN DIE NOTWENDIGEN MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE DIE VERMEIDUNG UND DER AUSGLEICH DER ZU ERWARTENDEN ENGRÄFFE FESTGESETZT.
- ZIELE**
ZIEL DES GRÜNORDNUNGSPLANES IST ES, UNTER BEACHTUNG DER ÖRTLICHEN GEGENBENEN UND DER ZUKUNFTIGEN NUTZUNG DES GEBIETES, EINE GRÜNORDNUNG VERBÄNDERLICH FESTZULEGENDEN, DIE DEN OBEN GENANNTE GRUNDLAGEN ENTSPRICHEN. FOLGENDEN GRUNDGEDANKEN LIEGEN DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZUGRÜNDE:

- A) ANBINDUNG DER FREIPLÄCHE IM SONDERGEBIET AN DIE GRÜNBLICHE NORDWESTLICH DES FRIEDHOFES - SOGENANNTE FRIEDHOFALLEE - DURCH EINZELBAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN ENTLANG DER ROSENBERGER STRASSE.
- B) ERHALTUNG DER MARKANTEN BÜCHE ÖSTLICH DER SOGENANNTE BIERHALS-VILLA ALS STADTEBAULICH WIRKSAMEN, MARKANTEN EINZELBAUM ALS LEBENSRAUM FÜR INSEKTEN, VOGEL.
- C) HERSTELLEN EINER GRÜNEN RANDZONE ALS VERBUNDUNG ZWISCHEN ROSENBERGER STRASSE / BAYREÜTHER STRASSE UND DER SOGENANNTE FRIEDHOFALLEE SOWIE ALS ABSCHREIBENDE TRENNUNG WOHNBEBAUUNG.
- D) AUSGLEICH FÜR DIE DURCH DAS VORHANDEN BEDINGTEN ENGRÄFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT ZU SCHAFFEN DIE MASSNAHMEN SIND SPÄTESTENS MIT BAUBEGINN DES VORHABENS AUSZUFÜHREN.
- 2. PFLANZENQUALITÄTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)**
- 2.1 BÄUME I. WUCHSORDNUNG FÜR GROSSRÄUME WERDEN HOCHSTÄMME (4X VERPFLANZT, MB., STAMMUMFANG 20 - 25 CM) VORGESCHRIEBEN, ARTENLISTE GEM. 3.1.
- 2.2 BÄUME II. UND III. WUCHSORDNUNG FÜR KLEINRÖNIGE BÄUME WERDEN HOCHSTÄMME (6X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 18 - 20 CM) VORGESCHRIEBEN, ARTENLISTE GEM. 3.2.
- 2.3 STRÄUCHER STRÄUCHER SIND IN DER QUALITÄT 2X VERPFLANZT, 60-100 VORGESCHRIEBEN, ARTENLISTE GEM. 3.3.

- 3. PFLANZARTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)**
- FÜR DIE GERÜSTBILDENDE UND RAHMENDE PFLANZUNG, D. H. BÄUME I./II. WUCHSORDNUNG, STRÄUCHER FÜR FREIWACHSENDE UND GESCHNITTENE HECKEN, AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN NUR FOLGENDE GEHÖLZE UND IHRE SORTEN VERWENDET WERDEN:
- 3.1 BÄUME I. WUCHSORDNUNG (GROSSBÄUME)
- ACER PLATANOIDES
AESCHLUS HYPOCASTANUM
GLEDITSIA TRIACANTHOS
PLATANUS X ACERIFOLIA
QUERCUS ROBUR
QUERCUS ILEX
ROBINIA PSEUDOACACIA
TILIA CORDATA
- SPITZ-AHORN
GEWÖHNLICHE ROSSKASTANIE
GLEDITSIE
PLATANE
STREIBICHE
AMERIKANISCHE ROTEICHE
ROBINE
WINTER-LINDE
- 3.2 BÄUME II. UND III. WUCHSORDNUNG (KLEINBÄUME)
- ACER CAMPESTRE
ACER GINNALA
ACER RUBRIFOLIUM
AESCHLUS X CARNEA
"BIBOT"
CORNUS BETULUS
CORNYLUS COLURNA
CRATAEGUS COCCINEA
CRATAEGUS CRUS-GALLI
CRATAEGUS LAEVIGATA
"PAUL'S SCARLET"
- FELD-AHORN
FEUER-AHORN
ROTSCHERIGER AHORN
ROTBLENDE KASTANIE
HÄHNLE
BAUMHASEL
SCHARLACHDORN
HÄHNLENDORN

B3. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, VERKAUFLÄCHEN

- VON DER REGELUNG DER OBERPFALZ WURDEN FOLGENDE OBERGRENZEN DER NEU ENTSTEHENDEN VERKAUFLÄCHEN VORGEGEBEN, DIE NUN IM BEBAUUNGSPLAN VERBÄNDERLICH FESTGESETZT WERDEN:
- | | | | |
|--------------------|---------|-------------------------------|---------|
| BEKLEIDUNGSHAUS | 1400 M² | LEBENSMITTELMARKT | 1500 M² |
| FINDEROUTIQUE | 100 M² | GETRÄNKE | 250 M² |
| TRENDSCAPE | 100 M² | BÄCKEREI/WEITZGER | 200 M² |
| HEIMTEXTILN: | 600 M² | FEINKOST: | 120 M² |
| ELEKTRO/ELEKTRONIK | 650 M² | DROGERIE/SANITÄTS-/REFORMHAUS | 400 M² |
| SCHULN/LEDERWAREN | 500 M² | SPOKTFACHGESCHAFT: | 300 M² |
| MUSIKALN: | 50 M² | SPIELWAREN: | 180 M² |
- DAS VORHANDENE KAUFHAUS STORG IST MIT SEINEM BISHERIGEN STAND, IN ART UND NUTZUNG, IM BEBAUUNGSPLAN ALS BESTAND ÜBERNOMMEN.

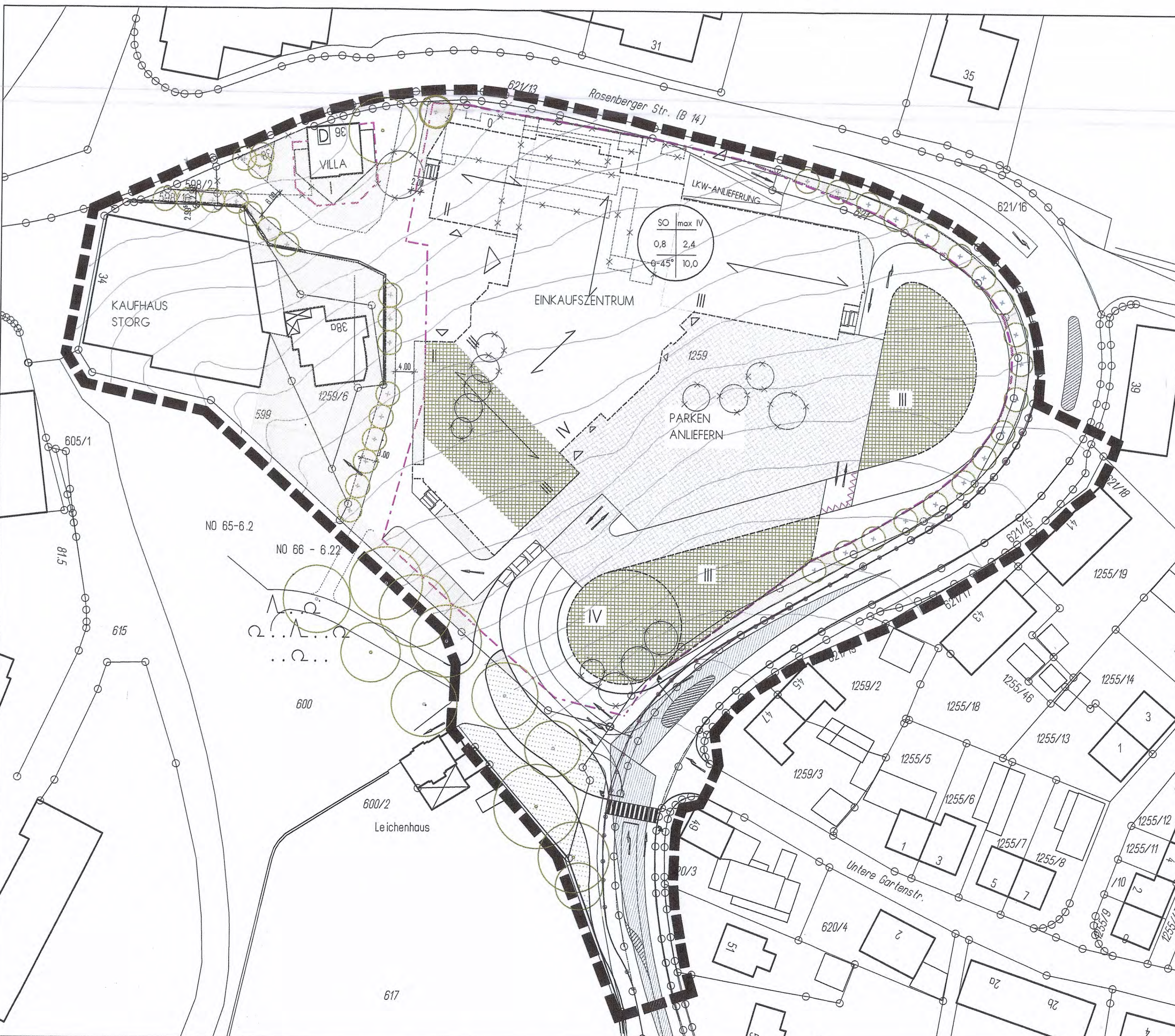
- 4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- 4.1 OBERBODEN DER OBERBODEN IST GEM. § 202 BAUGB ZU SCHÜTZEN UND NACH DIN 18915 ABS. 1.8 FACHGERECHT ZU LAGERN ODER DER WIEDERVERWERTUNG ZUZUFÜHREN.
- 4.2 ENFRENDUNGEN UND ABSCHIRMUNGEN DIE ENFRENDUNGEN UND SONSTIGEN LAGERFLÄCHEN SIND AUF DAS NOTWENDIGE MASS ZU BEGRENZEN. DIE ENFRENDUNGEN DÜRFEN EINE HOHE VON 2,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND ALS SENKRECHT STRUKTURIERTE HOLZ- BZW. METALLZÄUNE AUSZUFÜHREN. MIT AUSNAHME DER OBEN ANGEZEICHNETEN NUTZFLÄCHEN SIND DIE FREIPLÄCHEN DES GEPLANTEN EINKAUFZENTRUMS FREI ZUGÄNGLICH ZU HALTEN.
- 4.3 FLÄCHENVERSEGLUNG DIE BELAGSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUWERKE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN, VERSICKERUNGSFAHIGEN BELÄGEN ZU BEFESTIGEN. DER UNTERBAU IST VERSICKERUNGSFAHIG AUSZUBILDEN.
- 4.4 GESCHLOSSENE WANDFLÄCHEN ÜBER 60 M² SIND MIT RANK- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
- 4.5 REGENWASSER, INSBESONDERE VOM DACHFLÄCHEN, IST ZU VERWENDUNG ALS LOSCHWASSER ODER BRAUCHWASSER IN UNTERBODEN ZISTERNEN ZU SÄMMLN.
- 4.6 FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZU DEN BAUANTRÄGEN FÜR ALLE IM GELTUNGSBEREICH GEPLANTEN BAUMMASSNAHMEN SIND GEM. BAUGB UND ART. 1, 2, 6 BAYMSCHG VON QUALIFIZIERTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HERGESTELLTE FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE IN 1:1000 ZUZUFÜHREN.
- 4.7 FÜR DIE VOM VORHANDEN VERURSACHTEN ENGRÄFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT WIRD AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLNR. 1277 UND 1294, GEMÄSSLICHUNG, SULZBACH, DURCH BIOTOPNEUSCHAFFUNGSMASSNAHMEN AUSGLEICH GESCHAFFEN.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (INNERHALB GELTUNGSBEREICH)
1259/6 FLURNUMMER
— HOCHENLINIE (METERABSTAND)
— STUTZMAUER
— BESTEHENDE GEBÄUDE
— PLANUNGSWURF MIT ANGABE DER GESCHOSSANZAHL
D DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN ES SIND DAS BAY. AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BÜRGERL. GESETZBUCH, ART. 71-79 ZU BEACHTEN.
2. BEI DEN HOLZELEMENTEN (DACHSTÜHL, FENSTER, TÜR, ZÄUNE, USW.) SIND NACH MOGLICHKEIT HEIMISCHE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.
3. AUF DIE VERWENDUNG VON TAUSALZ SOLLTE ZUM SCHUTZ DES BODENS, DES WASSERS, DER BÄUME UND STRÄUCHER IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICH VERZICHTET WERDEN.
4. SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, ZU PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN. AUSGEFÄLLNE GEHÖLZE SIND ARTIGLICH ZU ERSETZEN.
5. DAS WOHNHÄUS (ROSENBERGERSTR. 38a) DER FAM. BIERHALS BLEIBT ALS WOHNUNG FÜR DEN BETRIEBSPERSONEN ODER AUFSICHTSPERSONAL ERHALTEN.
6. BAUWERBER KÖNNEN KEINE ENTSCHEIDIGUNGSANSPRÜCHE GEGEN DEN STRASSENBAU- UND TRASSENRECHT TRÄGER DER B 14 WEGEN LÄRM UND ÄNDERUNG VON DER BUNDESSTRASSE AUSGEHENDEN IMMISSIONEN GELTEND MACHEN.



VERFAHRENSVERMERKE

A) FÜR DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BIERHALSBERG" AMBERG, 24.03.1999, GR. 2101/1999, 29.01.1999, 08./09.02.1999, 24.03.1999 und 30.03.1999

STEPPER & BRUMMER FETSCH, LÖSCH & PARTNER ING. HARBAUER

B) DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 22.09.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 30.07.1998 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

C) DIE BÜRGERBEFELDUNG GEMÄSS § 3 III BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGENUNG UND ANHÖRUNG DES VORENTWURFS DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN HAT WÄHREND DER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 02.10.1998 UND ANSCHLIESSEND IN DER ZEIT VOM 07.10.1998 BIS ENDSCHLIESSLICH 30.10.1998 STATTGEFUNDEN.

D) DIE BÜRGERBEFELDUNG GEMÄSS § 3 III BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGENUNG UND ANHÖRUNG DES ENTWURFS DER GRÜNORDNUNGSPLAN HAT WÄHREND DER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 20.10.1999 STATTGEFUNDEN.

E) DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 09.02.1999 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEBLICKT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG-BESCHLOSSEN. DER AUSLEGUNGSBESCHLUSS WURDE AM 11.02.1999 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

F) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 09.02.1999 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG, DEN LANDSCHAFTSPLANERISCHEN AUSFÜHRUNGEN UND WEITEREN UNTERLAGEN GEMÄSS § 9 I 121 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.02.1999 BIS ENDSCHLIESSLICH 23.03.1999 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

G) DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE INNERHALB EINES MONATS, BEGINNEND MIT DEM ZUGANG DER AUFLEGENUNG VOM 17.02.1999.

H) DIE BEHANDLUNG DER FRISTGEMÄSS ENGEANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE UND DER BEDENKEN UND ANFRAGEN PRIVATER EINWENDUNGSBERECHTIGTER ERFOLGTE IN DER SITZUNG DES UMWELT-, BAU- UND PLANUNGS-AUSSCHUSSES AM 30.03.1999.

I) DER UMWELT-, BAU- UND PLANUNGS-AUSSCHUSS HAT MIT BESCHLUSSE VOM 30.03.1999 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 24.03.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

K) DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN WURDE AM 30.03.1999 GEMÄSS § 2 II BAUGB ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN ENDSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG UND LANDSCHAFTSPLANERISCHEN AUSFÜHRUNGEN WIRD MIT DEM TAG DER BERÄTHERMACHUNG RECHTSVERSIHM. ES WIRD NIMMEREIN DAREIN ZU EINGRIFEN. EINSICHT BEHÄLTEN. ÜBER SENEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKLÄRT GEGEBEN.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SULZBACH - ROSENBERG BIERHALSBERG

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

STADT
SULZBACH - ROSENBERG
BUHLGASSE 5
92237 SULZBACH - ROSENBERG
TEL.: 09661 / 510-0

ARCHITEKTEN 30. MÄRZ 1999
STEPPER UND BRUMMER
LUDWIGSTRASSE 11, 92224 AMBERG, TEL.: 09621 49090

MIT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
FETSCH, LÖSCH & PARTNER
DRAHTHAMMERSTR. 24A, 92224 AMBERG, TEL.: 09621 77140